

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2014-05-08
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiterin - Durchwahl
Frau Aufrecht -114
E-Mail: iris.aufrecht@elk-wue.de

AZ 25.00 Nr. 901/6

An die
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und –rechner,
großen Kirchenpflegen,
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Freistellung von der Arbeit am Reformationstag (31. Oktober)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission hat am 21. Februar 2014 eine ergänzende Regelung zu § 6 Abs. 3 a KAO in Form einer Protokollnotiz beschlossen. Diese ergänzende Regelung tritt mit Wirkung zum 1. April 2014 in Kraft und hat folgenden Inhalt:

Protokollnotiz zu § 6 Abs. 3 a KAO:

Soweit die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es zulassen, können Beschäftigte, die am Reformationstag ganztägig freinehmen möchten, auf Antrag in der Zeit bis 12 Uhr Mehrarbeit abgleiten oder stundenweise Freistellung von der Arbeit gemäß Abs. 1 a in Anspruch nehmen.

Durch diese ergänzende Regelung soll als Ausnahmetatbestand für den Reformationstag ermöglicht werden, dass bei Nichtantritt der Arbeit am Reformationstag Zeitausgleich auch für einen halben Tag eingesetzt werden kann bzw. dass Arbeitszeitausgleichstage (AZV-Tage) auch in Stunden eingesetzt werden können.

Damit soll der Besonderheit des Reformationstages Rechnung getragen werden.

Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat